

## ›STELLUNGNAHME

zum Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die  
Verordnung (EU) 2023/1542, Batt-EU-AnpG

**zur öffentlichen Anhörung des Umweltausschusses des Bundestags  
am 01.09.2025**

Berlin, 26.08.2025

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

### Zahlen Daten Fakten 2023

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [www.vku.de](http://www.vku.de)

### Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Batt-EU-AnpassungsG (BT-Drs. 21/570) Stellung zu nehmen.

## Positionen des VKU in Kürze

Der VKU vertritt insgesamt folgende Positionen:

- › Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollten weiterhin Starterbatterien selbst verwerten und die Erlöse für den Abfallgebührenhaushalt verwenden können.
- › Die Annahmepflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Altbatterien aus leichten Verkehrsmitteln sollte auf den 01.01.2026 verschoben werden.
- › Die Problematik der Brände, die durch Lithium-Batterien ausgelöst werden, bleibt weiter regelungsbedürftig.

## Stellungnahme

Im Folgenden konzentrieren wir uns in dieser Stellungnahme auf zwei Punkte, die eine Änderung an dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung nötig machen:

### Zu § 20

Batterien unterliegen der Herstellerverantwortung. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) erhalten jedoch keine Erstattung der Sammelkosten. Mit Blick auf Starterbatterien (§ 20 BattG) sollte die Möglichkeit der Eigenverwertung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zugelassen werden. Die Sammlung von Batterien durch die kommunalen Wertstoffhöfe könnte auf diese Weise durch Erlöse, die diese Batteriefaktion in der Verwertung mit sich bringen, finanziert werden – mit entlastender Wirkung für die Abfallgebühren. Die EU-Batterieverordnung lässt diese Eigenverwertung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausdrücklich zu. Eine Eigenverwertung von Starterbatterien sollte den örE damit aus Sicht des VKU als Option ermöglicht werden, zumal dies auch dem derzeitigen Status quo (§ 14 BattG) entspricht.

Hingegen ist nach dem Gesetzentwurf der örE in der Wahl seines Verwertungspartners nicht mehr frei. § 20 des Gesetzesentwurfs verpflichtet die örE dazu, die zurückgenommenen Altbatterien einer für die jeweilige Batteriekategorie zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung oder einem ausgewählten Abfallbewirtschafter nach Artikel 57 Abs. 8 der EU-BattV zu überlassen. Die Begründung führt dabei weiter aus, dass die Abfallbewirtschafter von den Organisationen für Herstellerverantwortung ausgewählt werden. Insofern ist hier nur eine beschränkte Auswahl für die örE gegeben, welcher Einrichtung sie die Starter-Altbatterien bzw. Industrialtbatterien überlassen. Damit aber würde sich die Verhandlungsposition der örE deutlich verschlechtern und die Abfallbewirtschafter der Organisationen für Herstellerverantwortung bzw. die Organisationen selbst könnten die Verwertungskonditionen einseitig bestimmen.

Im Ergebnis muss es den örE daher ermöglicht werden, dass potenzielle Erlöse aus der Verwertung von Starterbatterien – und analog dazu auch Industriebatterien – im Wege der Eigenverwertung den örE zugutekommen. Es ist klar, dass damit auch entsprechende Mitteilungspflichten korrespondieren.

### **Zu § 15**

Der VKU trägt die neue Vorschrift mit, dass Batterien aus leichten Verkehrsmitteln (z.B. E-Bike-Akkus), sofern sie von privaten Haushaltungen angeliefert werden, von den Wertstoffhöfen angenommen werden müssen. Dies schafft einen zusätzlichen Service für die Bürger und entspricht der Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Haushaltsabfälle. Auch wird dadurch die Zahl der Abgabepunkte für diese Batterien erhöht, was dazu beiträgt, dass weniger Batterien im Restmüll landen, wo sie eine erhebliche Brandgefahr darstellen.

Im Gegenzug erwartet der VKU aber, dass auch der Handel – ganz im Sinne der Produktverantwortung – seinen Rücknahmepflichten mit Blick auf LV-Batterien wie auch Gerätebatterien vollumfänglich nachkommt und nicht etwa, wie kürzlich im Bundesrat – mit schlussendlich abschlägigem Ergebnis – diskutiert, bei defekten Batterien berechtigt wird, die Kunden auf die kommunalen Wertstoffhöfe zu verweisen.

Ein wichtiges praktisches Detail bei der Rücknahmepflicht ist allerdings, dass die Wertstoffhöfe vom ersten Tag, ab dem die Rücknahmepflicht gilt, die entsprechenden Behältnisse für diesen Batterietyp seitens der Organisationen für Herstellerverantwortung erhalten. Diese Behältnisse inklusive Verpackungsmaterials müssen einen hohen Sicherheitsstandard erfüllen und sind dementsprechend aufwendig. Hier stellt sich das Problem, dass sich die Organisationen für Herstellerverantwortung für LV-Batterien in den meisten Fällen erst auf Grundlage des neuen Gesetzes genehmigen

lassen müssen, bevor sie operativ tätig werden können. Dies wird bis Ende 2025 dauern. Derzeit existiert nur das Gemeinsame Rücknahmesystem (GRS), das bisher auf freiwilliger Basis interessierte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger an die Rücknahme von LV-Batterien angeschlossen hat und diese öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern mit Behältern versorgt hat. Dieses System kann nicht – auch nicht übergangsweise – alle Wertstoffhöfe in Deutschland mit Behältern versorgen.

Damit nicht die Situation entsteht, dass die Wertstoffhöfe zwar die Batterien aus leichten Verkehrsmitteln zurücknehmen müssen, aber dafür keine Spezialbehältnisse zur Verfügung haben, weil die Organisationen für Herstellerverantwortung noch nicht operativ tätig sind, plädiert der VKU dafür, die Rücknahmepflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit Blick auf die LV-Batterien erst zum 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.